

Nr. 11

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 19. März 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Topinamburs betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armee-Korps: Patentrecht für Staatenlose und Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit betreffend.

Verordnung.

(Vom 11. März 1918.)

Den Verkehr mit Topinamburs betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Versand von Topinamburs (Kartoffeln, Erdartischoten) mit der Bahn oder dem Dampfschiff ist nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung (beim Einkauf südwestdeutscher Städte in Mannheim) abgestempelten Frachtbrief (Expresgutkarte), der Versand oder die sonstige Verbringung mit Fuhrwerk oder Kraftwagen in eine andere Gemeinde nur mit einem vom Bürgermeisteramt des Versandorts ausgestellten Beförderungsschein zulässig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

F. A.

Dr. Schneider.

Dr. Schülky.



XIV. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando
Abt. IV E — Abwehr — Nr. 14518. G.

Karlsruhe, den 10. März 1918.

Verordnung.

Paßersatz für Staatenlose und Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit betreffend.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.

Staatenlose und Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit, die sich in meinem Befehlsbereich — wenn auch nur vorübergehend — aufhalten, sind verpflichtet, sich durch einen Paßersatz über ihre Person auszuweisen.

§ 2.

Der Paßersatz muß durch die Meldebescheinigungen der Polizeibehörden über den Wohnsitz, Aufenthalt und die Bewegungen des Inhabers Aufschluß geben.

§ 3.

Der Paßersatz wird von den Großherzoglichen Bezirksämtern — königlichen Oberämtern ausgestellt und berechtigt zum Grenzübertritt nach dem Ausland nur, wenn er von dem zuständigen Militärbefehlshaber zum Paßersatz für den Grenzübertritt erweitert ist.

§ 4.

Wer eine der vorstehenden Bestimmungen übertritt oder zu übertreten unternimmt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Fisbert,
General der Infanterie.